



Gemeinde Grosshöchstetten

---

# **Reglement über Abstimmungen und Wahlen**

1. Januar 2002

Teilrevision 1. Januar 2014

1.12.12

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 10. Juni 2001  
Teilrevision genehmigt durch die Stimmberechtigten am 24. November 2013

## I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung.....	Art. 1
Traktanden.....	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen.....	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen .....	Art. 4
Rügepflicht.....	Art. 5
Öffentlichkeit; Medien.....	Art. 6
Versammlungsleitung.....	Art. 7
Eröffnung.....	Art. 8
Eintreten.....	Art. 9
Beratung.....	Art. 10
Ordnungsanträge.....	Art. 11
Schluss der Beratung.....	Art. 12

### 1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz.....	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung .....	Art. 14
Beschlussfassung; Stichentscheid.....	Art. 15
Form.....	Art. 16
Verfahren.....	Art. 17
Bereinigung.....	Art. 18

### 1.3 Wahlen

Wahlen.....	Art. 19
Ermittlung.....	Art. 20
Zweiter Wahlgang.....	Art. 21
Stichentscheid .....	Art. 22

### 1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht.....	Art. 23
Inhalt.....	Art. 24
Öffentlichkeit; Genehmigung.....	Art. 25

## II. Urnengemeinde

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung.....	Art. 26
Stimm- und Wahlausschuss.....	Art. 27
Stimm- Wahllokale.....	Art. 28
Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen.....	Art. 29
Stimmabgabe.....	Art. 30

## 2.2 Urnenwahlen

Urnenwahlen.....	Art. 31
Zeitpunkt.....	Art. 32
Bekanntmachung.....	Art. 33
Stille Wahlen.....	Art. 34
Zustellung des Wahlmaterials.....	Art. 35

### 2.2.1 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anwendungsbereich.....	Art. 36
Wahlvorschläge	
1. Einreichung.....	Art. 37
2. Anforderungen.....	Art. 38
3. Kandidierende.....	Art. 39
4. Prüfung.....	Art. 40
5. Ordnungsnummer.....	Art. 41
6. Vertretung der Unterzeichnenden.....	Art. 42
7. Änderungen.....	Art. 43
8. Publikation.....	Art. 44
Listenverbindungen.....	Art. 45
Wählbarkeit.....	Art. 46
Wahlzettel.....	Art. 47
a Amtliche Wahlzettel .....	Art. 48
b Ausseramtliche Wahlzettel .....	Art. 49
Ausseramtliches Wahlmaterial.....	Art. 50
Prüfung der Gültigkeit des Wahlgangs .....	Art. 51
Verfahren bei Ungültigkeit .....	Art. 52
Ungültige Wahlzettel.....	Art. 53
Bereinigung der Wahlzettel.....	Art. 54
Ermittlung der Ergebnisse.....	Art. 55
Zusatzstimmen.....	Art. 56
Verteilungszahl.....	Art. 57
Zuteilung der Sitze.....	Art. 58
Verbundene Listen.....	Art. 59
Verteilung Restmandate.....	Art. 60
Gleiche Quotienten; Losentscheid.....	Art. 61
Gewählte.....	Art. 62
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.....	Art. 63
Ergänzung der Listen.....	Art. 64
Ergänzungswahlen.....	Art. 65
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse .....	Art. 66

### 2.2.2 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich.....	Art. 67
Wahl und Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums:	
1. Zeitpunkt.....	Art. 68
2. Verhältnis zur Gemeinderatswahl.....	Art. 69
Wahlvorschläge.....	Art. 70
Fehlen von Wahlvorschlägen.....	Art. 71
Wahlzettel.....	Art. 72

Wahlakt:		
1. Erster Wahlgang; absolutes Mehr.....		Art. 73
2. Zweiter Wahlgang.....		Art. 74
Stille Wahlen.....		Art. 75
Ersatzwahl.....		Art. 76
<b>2.3 Urnenabstimmungen</b>		
Zeitpunkt.....		Art. 77
Bekanntmachung.....		Art. 78
Abstimmungsmaterial.....		Art. 79
Abstimmungsverfahren.....		Art. 80
<b>III. Wahlen durch Behörden</b>		
Wahlen des Gemeinderates.....		Art. 81
Verfahren.....		Art. 82
Wahlart.....		Art. 83
Form und Verfahren.....		Art. 84
Amtsdauer.....		Art. 85
Restamtsdauer.....		Art. 86
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		
Rechtspflege.....		Art. 87
Vorbehalt kantonaler Vorschriften .....		Art. 88
Inkrafttreten.....		Art. 89
Aufhebung von Vorschriften.....		Art. 90

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlassen das folgende

## Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

---

### 1. Verfahren an Gemeindeversammlung

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der  
Versammlung

**Art. 1** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:

- a im ersten Halbjahr, insbesondere um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, insbesondere um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

Traktanden

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung  
von Anträgen

**Art. 3** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht geregelte Ver-  
fahrensfragen;  
Rechtsfragen

**Art. 4** <sup>1</sup> Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

<sup>2</sup> Über Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

Rügepflicht	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.</p> <p><sup>2</sup> Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit, Medien	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p><sup>4</sup> Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Versammlungsleitung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für deren geordneten Verlauf. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eröffnet die Versammlung (Art. 8);</li> <li>b. erteilt das Wort;</li> <li>c. klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt;</li> <li>d. entzieht nach zweimaliger, erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 8</b> Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Versammlung und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;</li> <li>b. sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;</li> <li>c. veranlasst die Wahl der Stimmzählenden;</li> <li>d. lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen;</li> <li>e. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ol>
Eintreten	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p><sup>2</sup> Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>

Beratung **Art. 10** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Beschränkung der Redezeit und der Zahl der Wortmeldungen der Stimmberechtigten beschliessen.

Ordnungsanträge **Art. 11** Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,

- a die Beratung zu schliessen;
- b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben;
- c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen;
- d die Versammlung zu unterbrechen;
- e die Versammlung abubrechen.

Schluss der Beratung **Art. 12** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

<sup>2</sup> Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Art. 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b die Sprecherin oder der Sprecher einer vorberatenden Behörde;
- c bei Initiativen die Vertreterin oder der Vertreter der Initiantinnen und Initianten.

## 1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz **Art. 13** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Vorbereitung der Abstimmung **Art. 14** Die Präsidentin oder der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Beschlussfassung; Stichentscheid **Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Form **Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt in der Regel offen ab. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

<sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Verfahren

**Art. 17** Die Präsidentin oder der Präsident

- a. kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b. erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
- c. lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
- e. stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Bereinigung

**Art. 18** <sup>1</sup> Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“. Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

<sup>4</sup> Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

### 1.3 Wahlen

Wahlen

**Art. 19** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitsverfahren:

- a. das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde;
- b. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.

Ermittlung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeslagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

- Zweiter Wahlgang **Art. 21** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Stichentscheid **Art. 22** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

#### 1.4 Protokoll

Protokollführungs-  
pflicht **Art. 23** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

Inhalt **Art. 24** Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a Ort, Datum und Dauer der Gemeindeversammlung;
- b die Namen der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person;
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d die Reihenfolge der Traktanden;
- e die Anträge;
- f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g alle Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h die allfälligen Rügen gemäss Art. 5;
- i die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- j die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit; Ge-  
nehmigung **Art. 25** <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

<sup>3</sup> Während der öffentlichen Auflage des Protokolls kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.

<sup>4</sup> Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Er genehmigt das Protokoll.

## 2. Urnengemeinde

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Anordnung **Art. 26** Zuständig für die Anordnung und Bekanntmachung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist der Gemeinderat.
- Stimm- und Wahlausschuss **Art. 27** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt für jede Urnenwahl und für jede Urnenabstimmung einen Stimm- und Wahlausschuss und bezeichnet aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl Mitglieder.
- <sup>2</sup> Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.
- Stimm- und Wahllokale **Art. 28** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale.
- <sup>2</sup> Er bestimmt die Öffnung der Stimm- und Wahllokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.
- <sup>3</sup> Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.
- Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen **Art. 29** <sup>1</sup> Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen
- a Stimm- und Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;
- b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.
- <sup>2</sup> Die Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Stimm- und Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.
- <sup>3</sup> In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.
- Stimmabgabe **Art. 30** Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

## 2.2 Urnenwahlen

Urnenwahlen

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b die übrigen Mitglieder des Gemeinderats;
- c die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d die Mitglieder weiterer Kommissionen, soweit der betreffende Erlass die Wahl durch die Stimmberechtigten vorsieht. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- e *(aufgehoben Teilrevision 24.11.2013)*

<sup>2</sup> Die Wahlen der in Absatz 1 aufgeführten Behörden finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt die Durchführung von Ersatzwahlen bei Ausscheiden eines Behördenmitgliedes während der Amtsdauer.

Zeitpunkt

**Art. 32** <sup>1</sup> Urnenwahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

<sup>2</sup> Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Spätherbst statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.

<sup>3</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet in der Regel zwei Wochen (übernächstes Wochenende) nach dem ersten Wahlgang statt. Er gilt als Fortsetzung des ersten Wahlganges.

Bekanntmachung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

<sup>2</sup> In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.

<sup>3</sup> Spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag werden die bereinigten Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) und Listen (Verhältniswahlen), gegebenenfalls unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen, im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

Stille Wahlen

**Art. 34** Entspricht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Durchführung eines Urnenganges als gewählt.

Zustellung des Wahlmaterials

**Art. 35** <sup>1</sup> Jeder stimmberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag das amtliche Wahlmaterial (Ausweiskarte über die Stimmberechtigung sowie amtliche Wahlzettel) zuzustellen.

<sup>2</sup> Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

<sup>3</sup> Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Diese neue Ausweiskarte ist mit dem Vermerk „Duplikat“ zu kennzeichnen. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

## 2.2.1 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

**Art. 36** Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne:

- a sechs Mitglieder des Gemeinderats;
- b fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c die Mitglieder weiterer Kommissionen, soweit der betreffende Erlass die Wahl durch die Stimmberechtigten vorsieht. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- d *(aufgehoben Teilrevision 24.11.2013)*

Wahlvorschläge:  
1. Einreichung

**Art. 37** Die Wahlvorschläge (Listen) sind spätestens am sechstletzten Freitag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Geschäftsleitung bescheinigt. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

2. Anforderungen

**Art. 38** <sup>1</sup> Es dürfen nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.

<sup>2</sup> Wahlvorschläge (Listen) dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind. Jeder Name darf zwei Mal aufgeführt (kumuliert) werden.

<sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Wählergruppe und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

<sup>4</sup> Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag (Liste) für denselben Wahlgang unterzeichnen; andernfalls wird ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag (Liste) anerkannt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag (Liste) nicht mehr zurückgezogen werden.

3. Kandidierende **Art. 39** <sup>1</sup> Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste) aufgeführt werden.
- <sup>3</sup> Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste) aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie bis spätestens am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen (Listen) gestrichen.
4. Prüfung **Art. 40** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag (Liste) und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- <sup>2</sup> Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.
5. Ordnungsnummer **Art. 41** Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden durch die Geschäftsleitung mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge (Listen). *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
6. Vertretung der Unterzeichnenden **Art. 42** <sup>1</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlages (Liste) haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bezeichnen.
- <sup>2</sup> Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlages (Liste) als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.
7. Änderungen **Art. 43** Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag (Liste) ein Name entfällt oder gemäss Art. 38 Abs. 4 gestrichen wird, kann bis am viertletzten Montag vor dem Wahltag, bis 11.30 Uhr, einen Ersatzvorschlag einreichen oder sonstige Mängel beheben. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den bereinigten Wahlvorschlägen oder Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
8. Publikationen **Art. 44** Die Geschäftsleitung macht die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

- Listenverbindungen **Art. 45** <sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).
- <sup>2</sup> Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.
- <sup>3</sup> Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens am viertletzten Montag vor dem Wahltag, bis um 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft.
- <sup>4</sup> Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.
- Wählbarkeit **Art. 46** Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.
- Wahlzettel **Art. 47** Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.
- a Amtliche Wahlzettel **Art. 48** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne Vordruck der Namen von Kandidierenden. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- <sup>2</sup> Amtliche Wahlzettel enthalten:
- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
  - b eine Linie für die Bezeichnung der Liste;
  - c so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.
- b Ausseramtliche Wahlzettel **Art. 49** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung organisiert den Druck und den Versand der ausseramtlichen Wahlzettel.
- <sup>2</sup> Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:
- a den Aufdruck „Ausseramtliche Wahlzettel“;
  - b die genaue Bezeichnung der Partei oder Wählergruppierung;
  - c die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
  - d die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen;
  - e vorgedruckte ausseramtliche Wahlzettel enthalten ferner Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen (Listen). *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- <sup>3</sup> Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, sofern Absatz 2 nicht etwas anderes vorsieht. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- <sup>4</sup> Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Ausseramtliches  
Wahlmaterial

**Art. 50** <sup>1</sup> Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter und Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung organisiert den Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials. Sie gibt den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Gruppierungen die Anmeldefrist, die Bedingungen und die Kosten für die Teilnahme am Versand rechtzeitig bekannt.

<sup>3</sup> Den Druck des Werbematerials und der ausseramtlichen Wahlzettel organisieren und finanzieren die politischen Parteien und Gruppierungen.

<sup>4</sup> Das ausseramtliche Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial zugestellt.

Prüfung der Gültigkeit  
des Wahlganges

**Art. 51** <sup>1</sup> Nach der Schliessung der Urnen prüft der Stimm- und Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Stimm- und Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenigen der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

**Art. 52** <sup>1</sup> Der Stimm- und Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

<sup>2</sup> Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Ungültige Wahlzettel

**Art. 53** <sup>1</sup> Wahlzettel, welche nicht vom Stimm- und Wahlausschuss abgestempelt sind, sind ungültig und fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht.

<sup>2</sup> Ungültig sind ferner solche Wahlzettel, welche:

- a nicht den Voraussetzungen von Art. 49 entsprechen;
- b keine Namen von gültig vorgeschlagenen enthalten;
- c anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- d den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- e ehrverletzende Äusserungen, offenkundige Kennzeichnungen oder dergleichen enthalten.

Bereinigung der  
Wahlzettel

**Art. 54** <sup>1</sup> Fehlerhafte, handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Stimm- und Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.

<sup>2</sup> Stimmen Listenbezeichnungen und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 55</b> Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel (Art. 53) und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 54) ermittelt der Stimm- und Wahlausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden;</li> <li>b die Zusatzstimmen jeder Liste;</li> <li>c die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl);</li> <li>d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen);</li> <li>e die leeren Stimmen.</li> </ul>
Zusatzstimmen	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p><sup>3</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	<p><b>Art. 57</b> Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Zuteilung der Sitze	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen. <i>(geändert Teilrevision 24.11.2013)</i></p> <p><sup>2</sup> Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Art. 57 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>
Verbundene Listen	<p><b>Art. 59</b> Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe entfallenden Stimmen festgestellt. Bei der Zuteilung der Sitze wird die Gruppe zunächst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze nach den Bestimmungen der Art. 58 – 61 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>
Verteilung Restmandate	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Werden durch die erste Verteilung gemäss Art. 58 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenen Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p>

<sup>2</sup> In der zweiten Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

<sup>3</sup> Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

<sup>4</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;  
Losentscheid

**Art. 61** <sup>1</sup> Ergibt die nach Art. 60 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

<sup>2</sup> Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, welches durch den Präsidentin oder den Präsidenten des Wahlausschusses gezogen wird.

Gewählte

**Art. 62** <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet unter Vorbehalt einer schriftlichen Einigung unter den Betroffenen das Los, das durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten in Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der betreffenden Liste gezogen wird.

Ersatzkandidatinnen  
und Ersatzkandidaten

**Art. 63** <sup>1</sup> Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.

<sup>2</sup> Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste nach, und zwar in der Reihenfolge der erreichenden Stimmenzahl. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

<sup>3</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Ergänzung der Liste

**Art. 64** <sup>1</sup> Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen. Die Ersatzvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf der seinerzeitigen Unterzeichnenden.

<sup>2</sup> Die gültig vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ergänzungswahlen

**Art. 65** <sup>1</sup> Macht die nach Art. 64 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

<sup>2</sup> Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen, findet die Ergänzungswahl nach den für Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) geltenden Bestimmungen statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren).

<sup>4</sup> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu vergebenen Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

Publikation und  
Eröffnung der Wahl-  
ergebnisse

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren. (*geändert Teilrevision 24.11.2013*)

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

## 2.2.2 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

**Art. 67** Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident). Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 3.

Wahl und Ersatzwahl  
des Gemeindepräsi-  
diums:  
1. Zeitpunkt

**Art. 68** <sup>1</sup> Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer am gleichen Tag statt wie die Gesamterneuerung des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger weiterer durch die Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen. (*geändert Teilrevision 24.11.2013*)

<sup>2</sup> Bei Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer findet unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl (Art. 76) statt. (*geändert Teilrevision 24.11.2013*)

<sup>3</sup> Für die letzten sechs Monate vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer wird keine Ersatzwahl durchgeführt.

2. Verhältnis zur  
Gemeinderatswahl

**Art. 69** <sup>1</sup> Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die gleiche Person kann sowohl für den Gemeinderat auch für das Gemeindepräsidium kandidieren.

<sup>3</sup> Bei der Zuteilung der Sitze im Gemeinderat nach den Bestimmungen für das Verhältniswahlverfahren fällt die Zugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten zu einer politischen Partei oder Gruppierung ausser Betracht.

Wahlvorschlag

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach Art. 36 ff.

<sup>2</sup> Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

<sup>3</sup> Jeder Name darf nur ein Mal auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

<sup>4</sup> Für die Wahl des Gemeindepräsidiums gilt die bisherige Gemeindepräsidentin oder der bisherige Gemeindepräsident als vorgeschlagen, sofern kein schriftlicher Verzicht auf die Wiederwahl vorliegt und die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nicht durch Amtszeitbeschränkung ausgeschlossen ist.

Fehlen von Wahlvorschlägen

**Art. 71** <sup>1</sup> Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, ist jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.

<sup>2</sup> Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

Wahlzettel

**Art. 72** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel. (geändert Teilrevision 24.11.2013)

<sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel enthält:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

<sup>3</sup> Die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln mit den vorgedruckten Namen der oder des Vorgeschlagenen ist zulässig. Sie müssen mit dem Vermerk „Ausseramtlicher Wahlzettel“ gekennzeichnet sein und die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl enthalten.

<sup>4</sup> Die Art. 48 – 50 gelten sinngemäss.

Wahlakt:  
1. Erster Wahlgang;  
absolutes Mehr

**Art. 73** <sup>1</sup> Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt Art. 71.

<sup>2</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen gemäss Absatz 3 erreicht.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel halbiert wird und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

2. Zweiter Wahlgang **Art. 74** <sup>1</sup> Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.
- <sup>2</sup> Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.
- <sup>3</sup> Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Erreichen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben sie alle in der Wahl. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.
- <sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses zu ziehen ist. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
- <sup>5</sup> Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Stille Wahlen

**Art. 75** Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Ersatzwahl

**Art. 76** <sup>1</sup> Ersatzwahlen finden innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

<sup>2</sup> Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Wird bei der Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

### 2.3 Urnenabstimmungen

Zeitpunkt

**Art. 77** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen fest.

<sup>2</sup> Der Abstimmungstermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfallen.

<sup>3</sup> Urnenabstimmungen finden an den Wochenenden statt. Als Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.

Bekanntmachung

**Art. 78** <sup>1</sup> Die Durchführung von Urnenabstimmungen wird vom Gemeinderat mindestens dreissig Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

<sup>2</sup> In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Zeitpunkt (Abstimmungstag) und Ort der Urnenabstimmung sowie die den Stimmberechtigten unterbreiteten Abstimmungsgegenstände aufzuführen. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*

Abstimmungsmaterial

**Art. 79** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag.

<sup>2</sup> Die Abstimmungsvorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt, sowie die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Abstimmungsbotschaften zu Initiativen und Referenden enthalten eine kurze Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.

Abstimmungsverfahren

**Art. 80** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Stimmabgabe und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für Abstimmungen über Varianten einschliesslich Gegenvorschläge zu Initiativen gilt das folgende Verfahren:

1. Für jede Variante wird auf dem Stimmzettel die Frage nach der Annahme oder Ablehnung gestellt.
2. Die Annahme mehrerer Varianten (Mehrfach-Ja) ist zulässig.
3. Angenommen sind diejenigen Varianten, die das absolute Mehr der Stimmen erzielen; das absolute Mehr ist für jede Variante gesondert zu ermitteln.
4. Für den Fall, dass mehrere Varianten angenommen werden, wird den Stimmberechtigten die Zusatzfrage (Stichfrage) gestellt, welcher Variante sie den Vorzug geben. *(geändert Teilrevision 24.11.2013)*
5. Diejenige Variante, welcher die Mehrheit der Stimmenden bei der Beantwortung der Zusatzfrage (Stichfrage) den Vorzug gibt, ist angenommen; bei Stimmengleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche in der Abstimmung gemäss Ziffer 1 mehr Ja-Stimmen erzielt.

### 3. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderates	<p><b>Art. 81</b> Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Mitglieder der Kommissionen und übrigen Organe, soweit er dafür zuständig ist;</li><li>b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.</li></ul>
Verfahren	<p><b>Art. 82</b> <sup>1</sup> Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für einen Sitz mehrere Vorschläge einreichen. <i>(geändert Teilrevision 24.11.2013)</i></p> <p><sup>3</sup> Falls die Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.</p>
Wahlart	<p><b>Art. 83</b> Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Behördenmitglied des Wahlorgans dies verlangt.</p>
Form und Verfahren	<p><b>Art. 84</b> Form und Verfahren richten sich sinngemäss nach den geltenden Bestimmungen der Art. 19 – 22 betreffend Wahlen an der Gemeindeversammlung.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 85</b> Die Amtsdauer in den Behörden nach Art. 81 entspricht derjenigen des Gemeinderates.</p>
Restamtsdauer	<p><b>Art. 86</b> Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.</p>

### 4. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	<p><b>Art. 87</b> <sup>1</sup> Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.</p>
Vorbehalt kantonalen Vorschriften	<p><b>Art. 88</b> Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>

Inkrafttreten

**Art. 89** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2002 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durchgeführt.

Aufhebung von Vorschriften

**Art. 90** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement vom 8. September 1995 über Abstimmungen und Wahlen sowie die weiteren widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GROSSHÖCHSTETTEN**

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

sig. Pierre Willi

sig. Elisabeth Aeschlimann

## **Auflagebescheinigung**

Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Grosshöchstetten, 12. Juli 2001

Die Verwaltungsleiterin

sig. Elisabeth Aeschlimann

## 5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 91** Die Änderungen der Teilrevision vom 24. November 2013 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

### Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Grosshöchstetten haben die folgenden Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 genehmigt:

- Allgemeine Änderungen: Art. 1 Abs. 2; Art. 4 Abs. 2; Art. 22; Art. 23 Abs. 2; Art. 25 Abs. 2; Art. 31 Abs. 1 Bst. d; Art. 33 Abs. 1 und 3; Art. 35 Abs. 3; Art. 36 Abs. c; Art. 37; Art. 40 Abs. 1; Art. 41; Art. 44; Art. 48 Abs. 1; Art. 49 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3; Art. 58 Abs. 1; Art. 63 Abs. 2; Art. 66 Abs. 1; Art. 68 Abs. 1 und 2; Art. 72 Abs. 1; Art. 74 Abs. 3; Art. 76 Abs. 1; Art. 78; Art. 80 Abs. 2 Ziff. 4; Art. 82 Abs. 2;
- Aufgehoben: Art. 31 Abs. 1 Bst. e; Art. 36 Abs. d;

### Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Präsident

Walter W. Hofer

Der Geschäftsleiter

Beat Graf

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 27. FEB. 2014

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vor der Abstimmung vom 24. November 2013 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Konolfingen publiziert.

Grosshöchstetten, 24. November 2013

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen per 1. Januar 2014 wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im amtlichen Anzeiger Konolfingen publiziert.